

# RS Vwgh 1988/11/22 88/04/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z6;

GewO 1973 §39 Abs3;

## Rechtssatz

Für den Schulterspruch einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 6 GewO ist es weder bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat noch bei der Zuordnung zur verletzten Verwaltungsvorschrift nicht von Bedeutung, ob der Geschäftsführer von sich aus keinen Einfluss auf die Rechnungslegung genommen hat, oder aus welchen sonstigen Gründen der Geschäftsführer von dieser Rechnungslegung ausgeschlossen blieb.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040150.X04

## Im RIS seit

16.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)